



22/SN-252/ME XVII. GP

ÖSTERREICHISCHER RECHTSANWALTSKAMMERTAG

Z1.359/89 **GESETZENTWURF**
 Z: 76 - GE 9 89
 Datum: 20. NOV. 1989
 Verteilt: 24. Nov. 1989 *Aut*

An das
 Bundesministerium für
 Arbeit und Soziales
 Stubenring 1
 1010 W i e n

Betr.: Z1.20.619/2-2/89 *J. Hajek*

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag erstattet zum Ministerialentwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz geändert wird (16. Novelle zum Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz) nachstehende

S T E L L U N G N A H M E

1.

Begrüßt wird die im Art. I Ziffer 1 angeführte Ausnahme von der Pflichtversicherung bei bedingter Gewerberücklegung, da dadurch eine Anpassung an die Gewerberechtsnovelle 1988 BGBl. Nr. 399 erfolgt ist.

2.

Begrüßt wird insbesondere die durch die Novelle neu geschaffenen Grundsätze für die Ermittlung der Beitragsgrundlage für Pflichtversicherte, insoferne als Sanierungsgewinne und Veräußerungsgewinne aus der Beitragsgrundlage auszuschneiden sind, letztere jedoch nur dann, wenn der gesamte auf derartige Gewinne entfallende Betrag dem Anlagevermögen des Betriebes zugeführt wird. Dadurch werden bisher als unverständliche Härten angesehene Fälle vermieden.

Zu Art. I, Ziffer 11 a (§ 60 Abs. 1 bis 3)

Hier meldet der ÖRAK ebenso wie in seiner Stellungnahme zur 48. ASVG-Novelle erhebliche Bedenken an.

Nach Meinung des ÖRAK ist die Aufrechterhaltung von Ruhenstatbeständen - wenn auch in gelockerter Form - nicht mehr länger gerechtfertigt. Dies insbesondere im Hinblick auf die verfassungsgesetzlich vorgegebene Einengung im Bereich des öffentlichen Dienstes.

Zumindest hinsichtlich der "normalen Alterspension" ab Erreichung des Pensionsalters sollte mit einer Aufhebung der Ruhenstatbestände vorgegangen werden. Auch Witwenpensionen sollten aus den Ruhenstatbeständen ausgenommen werden.

Zu Art. I, Ziffer 23 a:

Absicht des Gesetzgebers ist, daß die Höhe der Pauschalsätze, mit welchen die Unterhaltsansprüche angerechnet werden, "ungefähr den üblichen Unterhaltsverpflichtungen" entsprechen sollten. Der früher übliche Unterhaltsanspruch der getrennt lebenden Gattin in der Höhe von 30 % des Nettoeinkommens ihres Ehegatten hat jedoch in der Judikatur durch die Neuregelung des Ehe- und Unterhaltsrechtes durch das Eherechtsänderungsgesetz eine wesentliche Änderung erfahren. Nun besteht im allgemeinen Anspruch auf Unterhalt in der Höhe von 40 % des Familieneinkommens abzüglich des eigenen Einkommens.

Der Pauschalsatz von 30 % stimmt daher nunmehr in jenen Fällen, in denen sich die Einkünfte des Unterhaltsberechtigten zum Unterhaltspflichtigen etwa so wie 1 : 4 verhalten, also im Extremfall. In Angleich an die Unterhaltsjudikatur sollte daher auf die Pauschalanrechnung im Sozialversicherungsrecht

- 3 -

nur mit dem Betrag erfolgen, der 40 % des Familieneinkommens abzüglich des Eigeneinkommens des Pensionisten (der Pensionistin) entspricht.

Im übrigen bestehen gegen die vorgeschlagenen Neuregelungen der 16. Novelle zum Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz keine Bedenken.

Wien, am 9. November 1989
DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG

Dr. SCHUPPICH
Präsident